

19.09.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit
schweren Lastfahrzeugen

Punkt 20 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1a

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

Artikel 1a

Artikel 2 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes betreffend die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

"4. Die unter den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen finden bis zum 30. Juni 1991 keine Anwendung. Für den Fall, daß bis zum 30. Juni 1991 der Rat der EG keine rechtliche Regelung getroffen hat, die die Erhebung der Gebühr zuläßt, und der Gerichtshof der EG in der Rechtssache C-195/90 kein Urteil verkündet hat, durch das die Klage der Kommission der EG vom 25. Juni 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990 ² -

daß die unter den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen über den 30. Juni 1991 hinaus keine Anwendung finden."

Begründung:

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 1990 untersagt der Bundesrepublik Deutschland vorläufig, die durch das Straßenbenutzungsgebührengesetz eingeführte Gebühr gegenüber Transportunternehmern aus den EG-Staaten zu erheben. Damit wird der durch das Gesetz beabsichtigte Harmonisierungsschritt bei den Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Straßen-transportunternehmen vorerst verhindert. Die von der Bundesregierung vorgesehene Aussetzung der Gebührenerhebung auch für den bundesdeutschen Straßengüterverkehr bei Beibehaltung der Kfz-Steuersenkung stellt zwar einen Schritt in Richtung Harmonisierung der Abgabenbelastung für in- und ausländische Transportunternehmen dar. Die Wettbewerbsbedingungen der Deutschen Bundesbahn (DB) gegenüber dem Straßengüterverkehrsgewerbe werden jedoch erheblich verschlechtert, da die Transportunternehmen steuerlich um 1 Mrd. DM entlastet werden. Nach Schätzungen der Bundesregierung würde die DB zum 30. Juni 1991 Einnahmeausfälle durch Verlust von Marktanteilen oder notwendige Tarifabsenkungen in Höhe von ca. 300 Mio. DM zu erwarten haben.

Dieses Ergebnis steht im Gegensatz zu dem immer dringender werdenden Ziel, Gütertransporte verstärkt auf die Bahn zu verlagern. Durch die Beibehaltung der Steuersenkung ist vielmehr zu erwarten, daß Güter verstärkt von der Bahn abgezogen und durch den Lkw transportiert werden, da dies für die Verlagerer kostengünstiger ist. Die bereits eingetretenen Verkehrs- und Umweltprobleme würden sich dadurch noch verschärfen.

Deshalb sind die vor dem 1. Juli 1990 geltenden Bedingungen für das Straßen-transportgewerbe wieder herzustellen, also die bis dahin geltenden Kfz-Steuern so lange beizubehalten, wie die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr ausgesetzt bleibt.

Das Straßenbenutzungsgebührengesetz stellt ein in sich geschlossenes nationales Harmonisierungskonzept darüber dar, das nur ganz oder überhaupt nicht umgesetzt werden kann.

Durch eine Aussetzung des Gesetzes insgesamt bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Hauptsache oder bis zu einer umfassenden europäischen Harmonisierungslösung bleiben die bisherigen Wettbewerbsnachteile des deutschen Transportgewerbes gegenüber seinen EG-Konkurrenten bestehen. Die EG-Kommission ihrerseits steht aber durch das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof unter dem politischen Druck, endlich eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für den Bereich der EG vorzunehmen.

Durch die Einsetzung einer Expertengruppe auf Beschluß des EG-Verkehrsministerrats am 18. Juni 1990, die für die nächste Sitzung des Rates einen Lösungsvorschlag für eine Steuerharmonisierung erarbeiten soll, zeichnet sich Bewegung in der Sache ab. Es wird insoweit begrüßt, daß die Bundesregierung eine Denkschrift vorbereitet, die dem zusätzlich Nachdruck verleihen soll.

Der massive politische Druck, eine europäische Harmonisierung vorzunehmen, würde durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung aber vermindert, da ein Harmonisierungsschritt durch eine Absenkung der Kfz-Steuer bei Absehen von der Gebührenerhebung bereits einseitig vorgenommen würde. Dies wäre der Sache nicht dienlich.